

Auszug aus der Begräbnisordnung des Friedhofes der Israelitischen Religionsgemeinde zu Zittau

Bei der Abfassung der hiermit aufgestellten **Begräbnis-Ordnung** haben nachstehende Grundsätze den Vorstand geleitet:

Die wahrhaft religiöse jüdische Sitte u. die ehrwürdigen uralten traditionellen Gebräuche zu befestigen u. ihnen den geeigneten Ausdruck zu geben. Dagegen alle im Laufe der Zeit ohne gesetzliche Basis eingeschlichenen Missbräuche zu beseitigen

Die Vorsorge, dass erst nach festgestellter Überzeugung vom wirklichen Tode, die Beerdigung stattfindet.

Die Achtung vor den Dahingeschiedenen u. die zarte Rücksicht für den Schmerz der Hinterbliebenen.

Eine Gleichmäßigkeit der Beerdigung sämtlicher verstorbener Gemeindemitglieder herbeizuführen und festzustellen.

Die zweckentsprechende Unterhaltung des Friedhofes u. dessen Verschönerungsanlagen resp. deren notwendige Ergänzung u. Ausdehnung, wie auch die ordnungsgemäße Erhaltung der Gräber u. deren Leichensteine.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend haben wir nachstehendes Regulativ mit Genehmigung des Ausschusses unter Zuziehung des Vorstandes der **Chebra Kaddischa** entworfen u. festgestellt, u. glauben wir von dem Ordnungssinn unserer Gemeindemitglieder erwarten zu dürfen, dass die in diesem Regulativ enthaltenen Bestimmungen, wie sie allein einem heiligen u. würdigen Zwecke zu diesem bestimmt sind, auch die gebührende Beachtung finden werden.

§ 1 Von jedem eingetretenen Todesfalle innerhalb der Religionsgemeinde, sowie von dem Einbringen einer auswärtigen Leiche ist dem Gemeindevorstande u. dem Vorsteher der Chebra-Kaddischa „Krankenpflege-Unterstützungs-Bestattungsverein“ baldthunlichst Anzeige zu machen.

§ 2 Die Bewachung der Leiche, welche möglichst von jüdischen Personen zu bewerkstelligen ist, ferner das Waschen, Reinigen u. Bekleiden derselben, sowie alle Vorbereitungen bis zum Leichenbegängnis hat der gedachte Vorsteher der Chebra-Kaddischa geräuschlos zu veranlassen. Zur Erledigung der den Leichenfrauen zugewiesenen Functionen öffentlich rechtlicher Art (Ausfertigung des Leichenbestattungsscheines, Erstattung der Anzeige an die Obrigkeiten usw. zur

Besichtigung der Leichen) wird einen obrigkeitlich angestellte u. verpflichtete Leichenfrau hinzugezogen.

§ 4 Die Beerdigung darf in der Regel nicht vor Ablauf des dritten Tages nach dem eingetretenen Ableben stattfinden, nur ärztliche Vorschrift kann eine Ausnahme begründen.

§ 5 Die Leiche wird in einem **einfachen, schmucklosen, schwarz gestrichenen Sarg** gelegt u. auf Verlangen der Leidtragenden in ihrer Gegenwart geschlossen. Nachdem der Sarg geschlossen, darf derselbe nicht mehr geöffnet werden.

§ 6 Bei dem Leichenzuge selbst schreitet der Gemeindediener in entsprechender Kleidung dem Leichenwagen voran; demselben unmittelbar folgen die männlichen Leidtragenden, geleitet vom Rabbiner, hinter welche sich dann die anderen Personen, welche, wenn möglich in schwarzer Kleidung u. mit schwarzen Hüten zu erscheinen haben, in geordnetem Zuge anschließen. Wenn die Beerdigung auf einen jüdischen Feiertag fällt, darf von Seiten der Gemeinde-Mitglieder keine Wagenbegleitung stattfinden.

§7 Der **Gemeinde-Kantor** hat jede Leiche von Personen **über ein Jahr alt** zu Grabe zu geleiten, um die rituellen Vorschriften zu verrichten. Ebenso soll der Gemeinderabbiner in vollem Ornate jede Leiche von Personen über sechs Jahren bis zum Grabe begleiten u. daselbst die entsprechenden Gebete abhalten.

§ 9 Die Leichen von Kindern unter sechs Jahren werden nicht in dem Leichenwagen, sondern in einem Kutschwagen gefahren werden; Kinder unter einem Jahr können vom Gemeindediener getragen werden.

§ 10 Am Friedhofe angelangt, wird die Leiche durch die vom Vorsteher designierten Mitglieder in die Halle gebracht, woselbst die eingeführten Trauergebete gesprochen u. etwaige Predigt abgehalten wird.

Dieselben Mitglieder (Die Beteiligung von Verwandten und Freunden ist gestattet) tragen den Sarg bis zum Grabe u. bewirken dessen Einsenkung ins Grab.

§ 11 Leichenreden in der Halle oder am Grabe, welche nur auf besonderen Wunsch der Leidtragenden gehalten werden, dürfen nur vom Gemeinderabbiner oder demjenigen, der hierzu vom Gemeindevorstand die Erlaubniß erhalten hat, gesprochen werden.

§ 12 Störungen während der am Grabe stattfindenden religiösen Veranstaltungen werden wie Störungen des Gottesdienstes geahndet.

§ 13 Der Gottesacker wird als ein mit Ehrfurcht u. heiliger Scheu zu betretender Ort, jede profane Handlung darauf als Entweihung betrachtet. Es muß daher die Aufgabe des Vorstandes u. der Gesamtgemeinde sein, die Wohnungen der Toten heilig zu halten u. die Gemeindemitglieder zu veranlassen, die Gräber ihrer Angehörigen in angemessener Weise zu schmücken.

Anpflanzungen von Bäumen u. Umgitterungen dürfen jedoch nur mit Erlaubnis des Vorstandes geschehen, der darüber zu wachen hat, dass solche in Übereinstimmung mit dem für den ganzen Friedhof innezuhaltenden Pläne stattfinden.

§ 14 Es soll darauf Bedacht genommen werden, daß ein Zugang zu jedem Grabe stattfindet.

§ 15 Der Vorstand hat der gesetzlichen Bestimmung gemäß die Pflicht ein Buch anzulegen, in welches jedes Grab mit der laufenden Nummer, mit dem Namen des Beerdigten u. das Datum der Beerdigung genau verzeichnet wird.

§ 16 Jedes Grab **muß** von der betreffenden Familie mit einem **Leichensteine** versehen werden; diese dürfen jedoch nur mit Erlaubniß des Vorstandes u. **in ungefährer Breitseite des Grabhügels** gesetzt werden u. müssen auf der **Rückseite mit einer eingegrabenen laufenden Nummer versehen sein.**

§ 17 Die Inschriften unterliegen der Begutachtung des Vorstandes u. des Ortsrabbiners. Diesselben müssen auf der Vorderseite in hebräischer Sprache die Angaben des Namens, Todestages u. Jahres nach jüdischem Kalender enthalten. Eine deutsche Inschrift ist unter der hebräischen oder auf der Rückseite des Grabsteins gestattet.

§ 18 Allgemeine Grabstellen

Der Friedhof ist in vier Quartiere laut Zeichnung eingetheilt u. werden mit A. B. C. u. D. bezeichnet. Die Beerdigung der Erwachsenen beginnt auf dem Quartiere C, die der Kinder in drei verschiedenen Abtheilungen bis beendeten zwölften Jahre auf D.

§ 20 Tiefe der Gräber

Gräber für Erwachsenen sind im allgemeinen mindestens 1,70 mtr., für Kinder je nach dem Alter des Kindes 1,15 – 1,42 mtr. tief anzulegen.

Die einzelnen Särge sollen bei den allgemeinen Granstellen mindestens 14 cm abstehen.

§ 22 Es ist gestattet die Halle, den Sarg u. das Grab mit Blumenschmuck, jedoch mit Ausschluß aller anderen Verzierungen zu schmücken. Bei Militärbegräbnissen sind die üblichen Ehrenbezeugungen u. Militärausschmückungen des Sarges, sowie Musikbegleitung etc. gestattet.

§ 23 In der Halle werden, nach dem Einsenken der Leiche, die Schlußgebete vom Kantor vorgetragen. Das **Kaddisch-Gebet** wird von den Leidtragenden daselbst gesprochen.